

# RS Vwgh 1987/10/23 85/17/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1987

## Index

Abgabenverfahren - Landes- und Gemeindeabgaben

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1 implizit

BAO §9 Abs1 implizit

LAO Wr 1962 §54 Abs1

LAO Wr 1962 §7 Abs1

## Rechtssatz

§ 7 Abs 1 LAO Wr normiert - ebenso wie§ 9 Abs 1 BAO - eine Ausfallshaftung dergestalt, daß der danach persönlich Haftungspflichtige jedenfalls solange nicht in Anspruch genommen werden darf, als ein Ausfall beim Primärschuldner noch nicht angenommen werden kann. Die Begründung der Haftung setzt zunächst voraus, daß die rückständigen Abgaben beim Abgabenschuldner selbst uneinbringlich sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985170011.X01

## Im RIS seit

10.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)